



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hohnstein im Bereich Sondergebiet Rettungswache

Begründung

vom 08.06.2023, mit redaktionellen Ergänzungen vom 12.10.2023

Verfasser:
Kommunalplan Ingenieurbüro Ehart
Heinrich-Hertz-Straße 1
01844 Neustadt in Sachsen
Tel.: 03596 / 566 0 330 Fax: 03596 / 566 0 331
E-Mail: ME@buero-ehrt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIEL DER PLANÄNDERUNG	3
2.	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN / ÜBERREGIONALE PLANUNGEN	3
2.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN	3
2.2	REGIONALPLAN	3
3	BEGRÜNDUNG DES BEDARFES UND ÄNDERUNGSINHALT	4
4.	UMWELTBELANGE	4
5.	FLÄCHENBILANZ	4
6.	RECHTSGRUNDLAGEN	5
7.	VERFAHRENSVERMERKE	6
Anlage	Umweltbericht (B-Plan Sondergebiet DRK Rettungswache Hohnstein) vom 08.06.2023	

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANÄNDERUNG

Die Stadt Hohnstein hat im Jahr 2014 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Vorentwurf mit 6 Änderungsbereichen in das Verfahren gebracht. Aufgrund weiterer Änderungsanträge wurde das Verfahren vorerst unterbrochen und soll in erweiterter Form weitergeführt werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung zur Ansiedlung einer Rettungswache für den DRK Kreisverband Sebnitz e. V. wurde die parallele Anpassung des Flächennutzungsplanes gefordert. Dieser Forderung wird hiermit Folge geleistet.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt zeitgleich mit der Entwurfsfeststellung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan.

Die für die Rettungswache erforderliche Fläche ist im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ dargestellt. Im rechtswirksamen FNP der Stadt Hohnstein sind auf der Fläche des Plangebietes Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz dargestellt.

Angesichts der entgegenstehenden Darstellungen kann der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP soll daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan geändert und der aktuellen Planung angepasst werden.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN / ÜBERREGIONALE PLANUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Standortes und der Ortsnähe sind keine standortkonkreten Aussagen des Landesentwicklungsplanes 2013 festzustellen.

- Gebiet im ländlichen Raum
- Zugehörigkeit zum Mittelbereich Pirna
- grenznahe Gebiet in der Landschaftseinheit Sächsische Schweiz

2.2 Regionalplan

- ländlicher Raum mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus
- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
G 4.1.1.2 Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können.
- Nördlich der S 165 grenzt gemäß Karte 5 ein wassererosionsgefährdetes Gebiet mit ausgeräumter Landschaft an.
- Entsprechend Karte 6 liegt das Plangebiet komplett in einem Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung.
- Die Stadt Hohnstein befindet sich gemäß Karte 7 zwischen den Nahbereichen der Grundzentren Stolpen, Neustadt in Sachsen und Sebnitz.
- Hohnstein ist überdurchschnittlich vom demografischen Wandel betroffen.
- Zugehörigkeit zur touristischen Destination Sächsische Schweiz, Erholungsort

3 BEGRÜNDUNG DES BEDARFES UND ÄNDERUNGSINHALT

Die neue Rettungswachen-Außenstelle in Hohnstein (Tagestützpunkt) ist im Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit Beschluss des Kreistages vom 11.10.2021 Nr. 2021/7/0311 festgeschrieben. Der Rettungsdienstbedarfsplan wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 13. Mai 2022 genehmigt.

Von der Rettungswachen-Außenstelle in Hohnstein soll gemäß Rettungsdienstbedarfsplan eine Verbesserung der Hilfsfrist für die Ortsteile Cunnersdorf, Ehrenberg Lohsdorf, Goßdorf, Ulbersdorf, Hohnstein, Hohburkersdorf, Waitzdorf und Zeschmig der Stadt Hohnstein sowie für den Bereich Niederrathen der Gemeinde Kurort Rathen erreicht werden.

Dabei gilt die Vorgabe, dass „Zur Notfallrettung der Einsatzort (an öffentlichen Straßen) mit bodengebundenen Rettungsmitteln, planerisch, unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein soll“.

Vom Standort der Rettungswache oder der Außenstelle müssen planerisch unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit alle möglichen Einsatzorte an öffentlichen Straßen innerhalb der Hilfsfrist (12 Minuten davon 10 Minuten Fahrzeit) nach § 4 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung erreicht werden können.

In Vorbereitung wurden 5 Standorte in Hohnstein untersucht, dabei hat sich der Standort auf dem Flurstück Nr. 442 als der einzige geeignete erwiesen.

Hier werden bestehende Versiegelungen entfernt und Teile des bestehenden Parkplatzes neu geordnet.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine Fläche von 2.110 m.

Dabei bleibt die Zufahrt zum Parkplatz erhalten bzw. wird ausgebaut. Das Sondergebiet Rettungswache wird in einer Größe von 1.133 m² im Bereich der Verkehrsfläche neu eingeordnet. In der gleichen Größe reduziert sich die Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parken.

Grünflächen in den Randbereichen der Verkehrsfläche bleiben erhalten.

4. UMWELTBELANGE

Entsprechend § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund des parallel durchgeführten B-Planverfahrens wird der Umweltbericht in einer wesentlich tieferen Bearbeitungsdichte auch für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren genutzt. Mit dieser Regelung gemäß BauGB sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden.

5. FLÄCHENBILANZ

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 2.110 m², davon entfallen 1.133 m² auf das Sondergebiet Rettungswache. Die restlichen Flächen verbleiben mit 383 m² als Verkehrsfläche und 594 m² Grünfläche.

6. HINWEISE VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

6.1 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Im Änderungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen für Trinkwasser. Die in nicht öffentlichen Flächen vorhandenen Leitungen, Kabel und Anlagen liegen gem. DVGW Arbeitsblatt W 400-1 für Dimensionen bis DN 150 mittig in einem 4 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Errichtung von Bauwerken sowie die Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen nicht zulässig. Andere Maßnahmen, wie z. B. Geländeregulierungen oder Leitungsverlegungen, bedürfen unserer Zustimmung. Baumpflanzungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen, welche unserer Zustimmung bedürfen, nur in einem Abstand zwischen Außenkante Rohr und Stammachse von mindestens 2,50 m möglich.

6.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in den Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

7. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
6. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)
7. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts "Wasserhaushaltsgesetz" (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

8. VERFAHRENSVERMERKE

	Datum
– Änderungsbeschluss Nr. 35/23 vom	21.06.23
– Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Mitteilungsblatt Nr. 7 der Stadt Hohnstein vom	21.07.23
– Feststellung des Entwurfs im Stadtrat, Beschluss Nr. 35/23 vom	21.06.23
– Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange über die Auslegung	26.06.23
– Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	
a.) Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 7 der Stadt Hohnstein	21.07.23
b.) Auslegung des Planentwurfs und der Begründung vom	31.07.23
bis	31.08.23
– Abwägung der Anregungen der TÖB und Bürger und Beschluss über die Änderung des FNP Nr.	25.10.23
– Mitteilung über die Abwägung	01.11.23
– Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	16.02.24
– Der Flächennutzungsplan ist seit dem rechtsverbindlich.	16.02.24


Brade
Bürgermeister



Anlage: Planzeichnung vom 08.06.2023, mit red. Ergänzungen vom 12.10.2023